



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
2. Juni 2005

Neunundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 108

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/59/448/Add.3)]

59/282. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2004- 2005

Die Generalversammlung,

I

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen¹ und von dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

3. *ersucht* den Generalsekretär, zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, die Haushaltspläne großer Missionen auf eine für ihre Größe und Komplexität besser geeignete Weise vorzulegen;

¹ A/59/534/Add.3. und Corr.1

² A/59/569/Add.3.

4. *erklärt erneut*, dass die Verrechnung der Ausgaben mit den Haushaltsmitteln für besondere politische Missionen vorbehaltlich der Verlängerung des jeweiligen Mandats erfolgt;

5. *stellt fest*, dass ein zusätzlicher Betrag von 82.472.600 US-Dollar für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Dezember 2005 sowie ein zusätzlicher Betrag von 701.800 Dollar für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Bougainville für den Zeitraum vom 16. Februar bis 15. August 2005, der den Liquidationszeitraum einschließt, beantragt wird;

6. *billigt* die in Tabelle I des Berichts des Generalsekretärs dargelegten Haushaltspläne für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak und für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Bougainville;

7. *beschließt*, gemäß dem Verfahren in Ziffer 11 der Anlage I ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 den Betrag von 83.174.400 Dollar für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak und für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Bougainville in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 zu veranschlagen;

8. *beschließt außerdem*, den Betrag von 4.131.200 Dollar in Kapitel 34 (Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 zu veranschlagen, der mit einem Betrag gleicher Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) zu verrechnen ist;

II

Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/295 vom 20. Dezember 2002, 58/270 vom 23. Dezember 2003, 59/126 B vom 10. Dezember 2004 und 59/265 vom 23. Dezember 2004,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴,

in der Erkenntnis, dass Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnologien kein Selbstzweck sind, sondern darauf abzielen sollten, die Qualität und die rechtzeitige Erfüllung der Mandate auf kostenwirksame Weise zu verbessern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien³ und von dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Ausarbeitung und Durchführung kostenneutraler Maßnahmen zu veranlassen, um den Mitgliedstaaten den sicheren Zugriff auf die derzeit nur über das Sekretariats-Intranet ("iSeek") zugänglichen Informationen in den Arbeitssprachen der Vereinten Nationen zu ermöglichen;

³ A/59/265.

⁴ A/59/558, Ziffern 2-18.

3. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der neuen Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit und der Abteilung Informationstechnische Dienste des Bereichs Zentrale Unterstützungsdienste der Hauptabteilung Management auf dem Gebiet der Datenrettung und der Sicherheitsbedrohungen und ermutigt alle beteiligten Entscheidungsträger, diesbezüglich einen umfassenden Ansatz zu erarbeiten;

4. *ersucht* um eine detailliertere Analyse der Investitionsrendite und der Auswirkungen solcher Investitionen auf die Qualität und die Rechtzeitigkeit der Leistungserbringung sowie des Mittelbedarfs für die im Anhang des Berichts des Generalsekretärs³ beschriebenen Projekte auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 und künftiger Haushaltspläne;

5. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten an einer umfassenden Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien und erklärt erneut, dass es notwendig ist, die Integration und Kompatibilität der administrativen Plattformen des interinstitutionellen Netzwerks weiter zu verbessern, und bittet in diesem Zusammenhang den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dieser Frage gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *erkennt an*, dass die technologischen Infrastrukturen und unterstützenden Anwendungen bei den Vereinten Nationen auf der lateinischen Schrift beruhen, was die Verarbeitung nichtlateinischer und bidirektionaler Schriften erschwert, und ersucht den Generalsekretär, weiterhin darauf hinzuwirken, dass die technologischen Infrastrukturen und unterstützenden Anwendungen bei den Vereinten Nationen lateinische, nichtlateinische und bidirektionale Schriften voll unterstützen, und so die Gleichberechtigung der Amtssprachen der Vereinten Nationen zu stärken;

7. *nimmt davon Kenntnis*, dass einige der im Anhang des Berichts des Generalsekretärs aufgeführten Projekte ruhen, und ersucht den Generalsekretär, ihre Durchführung soweit möglich sicherzustellen;

8. *verweist* auf Abschnitt II Ziffern 9 und 10 ihrer Resolution 59/266 vom 23. Dezember 2004, nimmt Kenntnis von Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴ und ersucht den Generalsekretär, über Maßnahmen zur Verbesserung des "Galaxy"-Programms zu berichten;

9. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass im Sekretariatsgebäude öffentliche drahtlose Internet-Zugangspunkte (Wi-Fi-Hotspots) eingerichtet wurden, und nimmt Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, das drahtlose Netzwerk auf den gesamten Komplex der Vereinten Nationen auszuweiten;

III

Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda

unter Hinweis auf Abschnitt VIII ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, ihre Resolution 56/285 vom 27. Juni 2002 und ihre Resolution 57/289 vom 20. Dezember 2002,

sowie unter Hinweis auf Artikel 32 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs sowie die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Beschäftigungsbedingungen und Bezüge der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und der Richter des

Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶ an;

2. *bekräftigt* den Grundsatz, wonach die Beschäftigungsbedingungen und die Bezüge der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, sich von denen der Sekretariatsbediensteten unterscheiden und von diesen getrennt sein sollen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in künftigen Berichten über die Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Gerichtshofs und der Richter der Strafgerichtshöfe klare Informationen über die zu zahlenden Jahresgehälter in US-Dollar sowie in der jeweiligen Lokalwährung vorzulegen und dabei vollständige Angaben zu den Dollarbeträgen zu machen, die für den betreffenden Haushalt tatsächlich erforderlich sind;

4. *beschließt*, als einstweilige Maßnahme und bis zur Fassung eines Beschlusses auf der Grundlage des in Ziffer 8 angeforderten Berichts das Jahresgehalt der Mitglieder des Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter der Strafgerichtshöfe rückwirkend ab dem 1. Januar 2005 um 6,3 Prozent zu erhöhen;

5. *beschließt außerdem*, als einstweilige Maßnahme und bis zur Fassung eines Beschlusses auf der Grundlage des in Ziffer 8 angeforderten Berichts den Jahreswert aller gezahlten Ruhegehälter rückwirkend ab dem 1. Januar 2005 um 6,3 Prozent zu erhöhen;

6. *beschließt ferner*, dass zusätzlich zu den Bestimmungen der Ziffer 2 ihrer Resolution 40/257 C vom 18. Dezember 1985 und rückwirkend ab dem 1. Januar 2005 diejenigen Mitglieder des Gerichtshofs, die während ihrer Dienstzeit bei dem Gerichtshof ihren tatsächlichen Hauptwohnsitz für einen ununterbrochenen Zeitraum von weniger als fünf Jahren in Den Haag genommen und beibehalten haben, bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses und Niederlassung außerhalb der Niederlande Anspruch auf einen anteilig berechneten Pauschalbetrag haben, der höchstens achtzehn Wochen des jährlichen Nettogrundgehalts beträgt, das Mitgliedern des Gerichtshofs zusteht, die ohne Unterbrechung für fünf Jahre dort tätig waren, und beschließt außerdem, dass diejenigen Mitglieder des Gerichtshofs, die ihren tatsächlichen Hauptwohnsitz für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als fünf, jedoch weniger als neun Jahren in Den Haag genommen und beibehalten haben, bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses und Niederlassung außerhalb der Niederlande Anspruch auf einen anteilig berechneten Pauschalbetrag haben, der höchstens vierundzwanzig Wochen des jährlichen Nettogrundgehalts beträgt, das

⁵ A/C.5/59/2 und Corr.1.

⁶ A/59/557.

Mitgliedern des Gerichtshofs zusteht, die ohne Unterbrechung neun Jahre oder länger dort tätig waren;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 und der zweiten Berichte über den Vollzug der Haushaltspläne des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien beziehungsweise des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 über die sich aus diesen Beschlüssen ergebenden zusätzlichen Ausgaben Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über den Schutz der an ehemalige Richter und ihre Hinterbliebenen gezahlten Ruhegehälter sowie über die Unterschiede zwischen den Ruhegehältern der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda einerseits und der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs andererseits vorzulegen, der auch Vorschläge für einen Vergütungsmechanismus enthält, der die Marktwechselkurse und die Schwankungen der lokalen Einzelhandelspreise berücksichtigt und der die Unterschiede zur Vergütung von Personen mit vergleichbarem Rang im System der Vereinten Nationen begrenzt;

9. *beschließt*, dass die Beschäftigungsbedingungen und Bezüge der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zum nächsten Mal auf ihrer einundsechzigsten Tagung überprüft werden.

91. Plenarsitzung
13. April 2005